

Stand: 15.10.2021

Informationsblatt - Bemessungssatz

1. Bemessungssatz

Der Bemessungssatz ist in § 62 Landesbeamtengesetz Brandenburg i. V. m. § 46 Bundesbeihilfeverordnung geregelt und stellt den prozentualen Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen, der als Beihilfe gezahlt wird, dar. Dieser beträgt

- 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen,
- 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die zwei oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder haben, bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz bei nur einem Beihilfeberechtigten 70 Prozent,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner) soweit diese nicht über ein Einkommen von mehr als 20.000 Euro verfügen,
- 70 Prozent für Versorgungsempfänger, außer Waisen,
- 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie für Waisen.

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

2. Ausnahmen / Konkurrenzregelungen

Bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern:

Sind zwei oder mehr Kinder bei **einer** Person berücksichtigungsfähig, so beträgt der Bemessungssatz für diese Person 70 Prozent. Dies gilt bei **mehreren** beihilfeberechtigten Personen nur für diejenige Person, die den Familienzuschlag oder den Auslandszuschlag nach dem Besoldungs- bzw. Versorgungsrecht tatsächlich bezieht.

Bezieht bei einem beihilfeberechtigten Elternpaar mit zwei Kindern jeder Elternteil nur für ein Kind den Familienzuschlag, so beträgt der Bemessungssatz für jede beihilfeberechtigte Person 50 Prozent.

Ein Wahlrecht, wer von zwei beihilfeberechtigten Personen den erhöhten Bemessungssatz erhält, besteht nach der Bundesbeihilfeverordnung nicht. Mit der Entscheidung, wer das Kindergeld und damit den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für die Kinder bezieht, fällt zugleich die Entscheidung, wer den erhöhten Bemessungssatz erhält.

Bei Personen, die heilfürsorgeberechtigt sind oder Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben, besteht keine Konkurrenzregelung zum erhöhten Bemessungssatz.

Bei Unterbrechung der Ausbildung durch freiwillige Dienste:

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung

- durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder
- durch einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Berücksichtigungsfähigkeit verlängert sich um die Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate. Während dieses Zeitraums haben beihilfeberechtigte Personen ggf. weiterhin einen Anspruch auf den erhöhten Bemessungssatz von 70 Prozent.

Aus dem verlängerten Beihilfeanspruch ergeben sich keine Ansprüche auf die Verlängerung der Zahlung von Kindergeld bzw. Familienzuschlag.

3. Sonderbestimmungen für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die keine pauschale Beihilfe gewählt haben

Der Bemessungssatz erhöht sich auf 100 Prozent der sich nach Anrechnung der Leistungen und Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, zu denen die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen oder Erstattungen erbracht hat, so dass der Bemessungssatz in diesen Fällen 50, 70 oder 80 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen beträgt.

4. Erhöhung des Bemessungssatzes

Ausnahmefälle nach § 47 BBhV

Eine Erhöhung des Bemessungssatzes ist möglich, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz zwingend geboten ist.

Eine Erhöhung ist bei Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und ihren nach § 4 Abs. 1 BBhV berücksichtigungsfähigen Personen mit geringen Gesamteinkünften möglich, wenn der Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent der Gesamteinkünfte übersteigt.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung ausgeschlossen.

Individuelle Ausschlüsse oder Einstellung der Versicherungsleistungen

Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung aufgrund eines individuellen Ausschlusses wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten keine Versicherungsleistungen gewährt werden (persönlicher Ausschluss im Versicherungsvertrag) oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozent, jedoch höchstens auf 90 Prozent (§ 47 Abs. 4 BBhV).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam